

## **Merkblatt zur Vergabe der Gelder aus Modul 1**

vom 6. September 2010

Die Gleichstellungskommission der Universität Luzern, gestützt auf Ziff. 5.2 des Reglements der Gleichstellungskommission vom 6. September 2010, erstellt folgendes Merkblatt:

### **1 Grundlagen**

Der zur Verfügung stehende Betrag stammt aus den Anreizgeldern für die Anstellung von Professorinnen des Bundesprogramms Chancengleichheit (Modul 1). Diese Gelder werden jährlich ausgerichtet – bezogen auf die Anzahl der neu angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen an allen Schweizer Universitäten. Gemäss Richtlinien über die Verwendung der Bundesgelder an der Universität Luzern können in Absprache zwischen der Gleichstellungskommission (GLK) und dem Rektor oder der Rektorin aus diesen Mitteln Projekte bewilligt werden.

### **2 Ziel**

Mit den Geldern aus Modul 1 der Universität Luzern wird auf die Realisierung der vom Senat verabschiedeten Ziele zur Erreichung der Chancengleichheit hingewirkt. Die Gelder zielen auf die Unterstützung von Massnahmen und Förderung, die der Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern dienen.

### **3 Eingabeadresse**

Die Unterstützungsanträge sind per E-Mail unter der Verwendung des Antragsformulars (Link auf Website) und zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten der Gleichstellungskommission an [chancengleichheit@unilu.ch](mailto:chancengleichheit@unilu.ch) einzureichen.

### **4 Eingabetermine**

#### *4.1 Ordentliche Gesuche*

Die Gleichstellungskommission legt Eingabetermine für die Gesuche fest, die auf der Website [www.unilu.ch/chancengleichheit](http://www.unilu.ch/chancengleichheit) > Gleichstellungskommission kommuniziert werden.

#### *4.2 Zirkularbeschlüsse*

Gesuche für Unterstützungsbeiträge bis maximal sFr. 1000.-- können laufend an die Gleichstellungskommission eingereicht werden. Sie werden im Zirkularverfahren behandelt. Ergibt sich keine Einstimmigkeit unter den GLK-Mitgliedern im Zirkularverfahren, wird das Gesuch an der darauf folgenden ordentlichen Sitzung behandelt.

## 5 Kriterien

### 5.1 Nutzen

Das Projekt muss dem Anliegen der Chancengleichheit dienen, indem es

- die Sensibilisierung für die Geschlechterproblematik zum Ziel hat
- konkrete Hilfen und Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit Fragen der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Universität beinhaltet.
- die Vernetzung weiblicher Angehöriger innerhalb der Universität oder mit anderen der Thematik verbundenen Stellen fördert
- im Zusammenhang mit Gender Studies steht oder
- die Thematik der Gleichstellung von Frauen und Männern mit Blick auf den Diversity-Ansatz überdenkt und erweitert.

### 5.2 Nachhaltigkeit

Das Projekt sollte eine Wirkung entfalten, die über die Dauer des Projekts hinausgeht. Es dürfen keine Doppelspurigkeiten mit bereits bewilligten Projekten im Rahmen des Bundesprogramms Chancengleichheit und dem Angebot der Fachstelle für Chancengleichheit auftreten.

## 6 Was kann die Gleichstellungskommission unterstützen?

Massnahmen	Konkretisierung	Anteil GLK (falls vorgegeben)
<i>Sensibilisierungs- und Schulungsangebote</i>	Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen zur Gleichstellung für Lehrende und Studierende an der Universität Luzern	
	Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen zur Gleichstellung für leitende Angestellte und Mitarbeitende der Universität Luzern	
	Förderung von universitären Projekten, die zum Ziel haben, typische Rollenverteilungen und Geschlechterstereotypen aufzulösen.	
	Wissenschaftliche Tagungen mit Schwerpunkt im Gleichstellungsbereich	subsidiär
<i>Qualitätssicherung</i>	Unterstützung von Projekten im Bereich „Human Resources“, insbesondere in Bewerbungs- und Berufungsverfahren im Sinne der Qualitätssicherung.	
	Förderung und finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich Gender-Budgeting und Lohngleichheit.	
<i>Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie</i>	Unterstützung für Vorgesetzte, resp. Fakultäten, die für ihre Mitarbeitenden oder Studierenden konkrete Lösungen zur Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anbieten.	Anstossfinanzierung, Langfristigkeit muss nachgewiesen sein.
	Unterstützung von Angeboten zur Kinderbetreuung bei wissenschaftlichen Veranstaltungen.	Bei Tagungen, die vom SNF unterstützt werden, subsidiär.

	Unterstützung in Notlagen	
	Unterstützung von DCC-Fällen <sup>1</sup> , subsidiär zum Bundesprogramm für Chancengleichheit.	Max. 60% der insgesamt anfallenden Kosten
<i>Frauenförderung</i>	Mitfinanzierung von Weiterbildung für Frauen, die in eine leitende und entscheidungstragende Position innerhalb der Universität wechseln oder sie anstreben.	subsidiär
	Unterstützung von Mentoring zur Karriereförderung von Wissenschaftlerinnen	
	Coaching und Weiterbildung für Professorinnen	
<i>Gleichstellung – Entwicklung</i>	Anstossfinanzierung von Projekten, die eine Erweiterung des Gleichstellungsbegriffs auf Themen der Vielfalt („Diversity“) zum Ziel haben.	Anstossfinanzierung, Nachhaltigkeit nachweisen
<i>Geschlechterforschung</i>	Integration von Gender-Themen in die Lehre, z.B. Tutorien, Kolloquien und Seminare	
	Unterstützung von Forschungsprojekten mit klarem Schwerpunkt in Gender Studies (Antragsweg über universitäre Forschungskommission)	Subsidiär, gemäss Vereinbarung mit FoKo
	Strukturelle Massnahmen zur Institutionalisierung der Gender-Forschung	Anstossfinanzierung oder subsidiär, Nachhaltigkeit nachweisen
<i>Unterstützung für externe Stellen</i>	Gemäss Kriterien	Max. Fr. 500.00

Für Honorare an auswärtige Personen bei wissenschaftlichen Tagungen an der Universität Luzern gelten die im Merkblatt der Forschungskommission ([www.unilu.ch/files/090101\\_merkblatt\\_foko.pdf](http://www.unilu.ch/files/090101_merkblatt_foko.pdf)) festgelegten Ansätze.

## 7 Was unterstützt die Gleichstellungskommission nicht?

- Die Gleichstellungskommission übernimmt keine Druckkostenzuschüsse. Diese können von der universitären Forschungskommission für Publikationen zugesprochen werden (vgl. Merkblatt der FoKo vom Juli 2009, Kapitel 4b). Druckkosten von Dissertationen werden vom Rektorat der Universität Luzern unter den dort festgelegten Bedingungen übernommen.
- Die Gleichstellungskommission vergibt keine Stipendien.
- Die Gleichstellungskommission finanziert keine Dauerstellen.

<sup>1</sup> Als Dual Career Couple (DCC) bezeichnet man Paare, bei denen beide Partner über höhere Bildungsabschlüsse verfügen und eine eigenständige Berufslaufbahn verfolgen

## 8 Inhalt des Antrags

Das eingegebene Projekt muss einen klaren Bezug zur Universität haben, kann aber auch mit anderen Institutionen zusammenhängen und auch deren Angehörigen zugute kommen.

Aus den Anträgen muss hervorgehen:

- Thema, Fragestellung bzw. Zielsetzung des Projekts
- Zielpublikum
- Zeitplan
- Finanzierungsplan / Budget
- Erläuterung zur Fortführung der Massnahme nach Ablauf des Förderzeitraums
- Kurzer Lebenslauf der antragstellenden Person

Es können auch externe Gesuche berücksichtigt werden, sofern sie den Kriterien entsprechen. Für diese Projekte beträgt der Höchstbeitrag Fr. 500.00.

## 9 Abschluss des Projekts

Für alle genehmigten Projekte muss bis spätestens 3 Monate nach dem im eingereichten Zeitplan vorgesehenen Projektabschluss ein Bericht per E-Mail an [chancengleichheit@unilu.ch](mailto:chancengleichheit@unilu.ch) zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten der Gleichstellungskommission vorgelegt werden.

### 9.1 Projekte mit max. Betrag von CHF 1000.-

Für Projekte, die mit einem max. Betrag von CHF 1000.- unterstützt werden, genügt ein kurzes Anschreiben an die Präsidentin oder den Präsidenten der Gleichstellungskommission. Darin ist kurz zu schildern, ob das Ziel mit den bewilligten Mitteln erreicht werden konnte und ob Veränderungen gegenüber dem genehmigten Antrag eingetreten sind.

### 9.2 Projekte mit Betrag über CHF 1000.-

Für Projekte, die mit mehr als CHF 1000.- unterstützt werden, muss ein schriftlicher Abschlussbericht (1-3 Seiten) erstellt werden. Es müssen folgende Unterlagen enthalten sein: eine detaillierte Übersicht über inhaltliche und formale Arbeitsschritte, Zielerfüllung und Veröffentlichung der Resultate sowie die Schlussabrechnung (inkl. Drittmittel). Im Speziellen muss auf allfällige Modifikationen gegenüber dem Projektantrag hingewiesen werden.

### 9.3 Nachtragsbegehren

Im Rahmen jedes konkreten Projekts kann zu einem späteren Zeitpunkt ein begründetes Nachtragsbegehren eingereicht werden. Die Bewilligung eines Gesuchs schafft kein Präjudiz für die bevorzugte Behandlung eines Nachtragsbegehrens.

Der Senat hat dem vorliegenden Merkblatt am 6. September 2010 zugestimmt. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Februar 2004.

Luzern, 6. September 2010

Im Namen der Gleichstellungskommission  
Der Präsident:  
Prof. Dr. Michele Luminati